

Wer haftet bei Unfällen, die Radfahrer verursachen?

Privathaftpflichtversicherung schützt vor privaten Zahlungen

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Fahrradfahrer leben bisweilen im Straßenverkehr gefährlich, da sie sich im Gegensatz zu Autofahrern gegen Körperverletzungen bei Unfällen kaum schützen können. Allerdings setzen sich manche Radfahrer auch Gefahren aus, indem sie den falschen Radweg benutzen oder die Vorfahrtsregeln missachten, wodurch es zu Verkehrsunfällen mit Autofahrern kommen kann. Es stellt sich dann die Frage, inwiefern der andere Unfallbeteiligte Schadensersatzforderungen gegen den Radfahrer stellen kann.

Grundsätzlich haben Radfahrer nach der StVO auch auf Radwegen die vorgeschriebene Fahrtrichtung, also den rechten Radweg, zu benutzen. Wenn also ein Radfahrer den für ihn nicht freigegebenen Radweg benutzt, stellt dieses Verhalten eine Ordnungswidrigkeit dar, d.h. es liegt ein schuldhaftes Handeln vor. Jedoch hat der Radfahrer nach der Rechtsprechung des BGH trotz Fahrens auf dem falschen Radweg gegenüber einem aus einer Nebenstraße einbiegenden Kraftfahrzeug die Vorfahrt, so dass der Kraftfahrer eine Vorfahrtsverletzung begeht. Ein Autofahrer muss also mit „disziplinlosen“ Radfahrern rechnen.

Im Ergebnis ist daher in einer solchen Unfallkonstellation bei beiderseitigem Verschulden eine Haftungsabwägung im Einzelfall zu treffen. Aufseiten des Kraftfahrers ist noch zu seinen Lasten die Betriebsgefahr seines Autos zu berücksichtigen.



Das OLG Frankfurt, a.M. hatte vor kurzem eine Unfallkonstellation zu beurteilen, bei der ein Radfahrer aus einem Waldweg auf eine Landstraße gefahren war, obwohl sich in nur 10 Meter Entfernung 2 Motorräder näherten, die ca. 70 km/h schnell fuhren. Ein Motorradfahrer versuchte noch auszuweichen, fuhr aber in den Straßengraben und überschlug sich. Sein Motorrad wurde erheblich beschädigt, und er erlitt Rippenbrüche. Das OLG Frankfurt verurteilte den Radfahrer zur Zah-



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

lung von Schadensersatz und Schmerzensgeld an den Motorradfahrer, da der Radfahrer seine Wartepflicht verletzt und dadurch dem Motorradfahrer

die Vorfahrt genommen habe. Damit sei der Fahrradfahrer für den Unfall verantwortlich und schulde Schadensersatz.

Wenn es also zu einer Kollision zwischen einem Radfahrer und einem anderen Kraftfahrzeug kommt, bei der die Schuldfrage zu Lasten des Radfahrers geht, kann es auch für den Radfahrer teuer werden, da auf ihn erhebliche Schadensersatzansprüche eines Autofahrers wegen des Sachschadens zukommen können. Um wegen dieser Schadensersatzforderungen nicht in die eigene Tasche greifen zu müssen, bietet sich eine private Haftpflichtversicherung an, die die Ansprüche des Autofahrers befriedigt.

Der Abschluss einer solchen Privathaftpflichtversicherung ist im Gegensatz zur Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber aufgrund der persönlichen und unbeschränkten Haftung eines Radfahrers bei einem verschuldeten Unfall außerordentlich sinnvoll.

Um die jeweiligen Ansprüche wegen des Sach- und Personenschadens durchzusetzen, sollten sich sowohl der Radfahrer als auch der Kraftfahrer an einen im Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt wenden, der dann eine Haftungsbeurteilung vornimmt und die Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Unfallgegner bzw. dessen Versicherung durchsetzt. Die Anwaltsgebühren gehören wie der Sach- oder Personenschaden zu den ersatzfähigen Kosten eines Verkehrsunfalls.